

Sportverein Horstedt von 1921 e.V.



Ehrenordnung

in der Fassung vom
06.03.2019



Ehrenordnung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	- 2 -
Präambel	- 3 -
§ 1 Ehrungen für treue Mitgliedschaft	- 3 -
§ 2 Ehrungen für besondere Verdienste	- 3 -
§ 3 Besondere Auszeichnungen	- 3 -
§ 4 Überregionale Ehrungen	- 4 -
§ 5 Entscheidung über Ehrungen	- 4 -
§ 6 Vorschlagsrecht	- 4 -
§ 7 Modalität der Verleihung	- 4 -
§ 8 Geburtstagsjubilare, Hochzeiten und sonstige Anlässe	- 4 -
§ 9 Krankheiten	- 5 -
§ 10 Todesfälle	- 5 -
§ 11 Allgemeines	- 5 -
§ 12 Inkrafttreten	- 5 -

Präambel

Die Ehrenordnung gilt für die Verleihung von Ehrungen durch den Sportverein Horstedt von 1921 e.V.

Mit nachstehend aufgeführten Ehrungen will der Sportverein Horstedt langjährige Mitgliedschaft, besondere Verdienste und außergewöhnliche sportliche Leistungen würdigen.

§ 1 Ehrungen für treue Mitgliedschaft

Der Sportverein Horstedt von 1921 e.V. (nachfolgend SVH genannt) ehrt seine treuen Mitglieder wie folgt:

- a) 25 Jahre Vereinsnadel in Silber und Urkunde im Bilderrahmen
- b) 50 Jahre Vereinsnadel in Gold und Urkunde im Bilderrahmen

§ 2 Ehrungen für besondere Verdienste

Der SVH kann für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen folgende Personen ehren:

- a) Verdiente Mitglieder der Vereinsführung (Vorstandsmitglieder, Übungsleiter etc.) mit insgesamt ehrenamtlicher Tätigkeit von:
 - 15 Jahren silberne Vereinsnadel und Urkunde im Bilderrahmen
 - 20 Jahren goldene Vereinsnadel und Urkunde im Bilderrahmen
 - 30 Jahren Präsent und Urkunde im Bilderrahmen
- b) Verdiente Mitglieder der Vereinsführung (Vorstandsmitglieder, Übungsleiter etc.) mit insgesamt **ununterbrochener** ehrenamtlicher Tätigkeit von:
 - 10 Jahren ein kleines Präsent
- c) Aktive Übungsleiter, Sportlerinnen und Sportler sowie Mannschaften, die überdurchschnittliche Erfolge aufzuweisen haben:
 - wird im Einzelfall durch den Gesamtvorstand entschieden
- d) Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Sports und des Vereins besondere Verdienste erworben haben (auch Nichtmitglieder)
 - wird im Einzelfall durch den Gesamtvorstand entschieden

§ 3 Besondere Auszeichnungen

Eine besondere Auszeichnung stellt die Verleihung des Titels „Ehrenmitglied“ dar.
Ehrenmitglied

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Mitglieder verliehen werden, die insgesamt 25 Jahre herausragende, ehrenamtliche Tätigkeit aufzuweisen haben.

§ 4 Überregionale Ehrungen

Der SVH kann die in der Ehrenordnung des Landessportbundes Niedersachsen (LSB) vorgesehenen Auszeichnungen für seine verdienten Mitglieder beantragen. Es gelten die Richtlinien des LSB.

Der Vorstand des SVH schlägt die entsprechenden Mitglieder zur Auszeichnung vor.

§ 5 Entscheidung über Ehrungen

Die Entscheidung über die Vergabe von Auszeichnungen (§§ 1-4) trifft der Gesamtvorstand. Sie gelangt nur zur Ausführung, wenn der Beschluss mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst wird.

§ 6 Vorschlagsrecht

Das Vorschlagsrecht für Ehrungen obliegt dem Gesamtvorstand und den Spartenleitern.

Vereinsmitglieder können dem Gesamtvorstand ebenfalls einen Vorschlag einreichen, um darüber zu entscheiden.

Die zu Ehrenden sind mit aller Sorgfalt auszuwählen und zu bestimmen.

§ 7 Modalität der Verleihung

Die Verleihung der Auszeichnungen bzw. Ehrungen erfolgen in einer öffentlichen Vereinsveranstaltung, im Regelfalle in der Jahreshauptversammlung. Die Würdigung der Auszeichnung übernimmt der 1. oder 2. Vorsitzende. Kann die oder der zu Ehrende an dieser Veranstaltung nicht teilnehmen, erfolgt die „Nachehrung“ bei einem Besuch durch ein Vorstandsmitglied.

§ 8 Geburtstagsjubilare, Hochzeiten und sonstige Anlässe

a) Zu folgenden Anlässen werden Mitglieder des SVH (u. U. auch Nichtmitglieder) mit Glückwünschen und einem kleinen Präsent bedacht:

- Geburtstage (75 Jahre und alle weiteren 5 Jahre)
- besondere Anlässe, sofern der Verein zu evtl. Feierlichkeiten offiziell eingeladen wird

b) Wird der SVH offiziell durch Mitglieder auf Hochzeiten (Grüne, Silberne, Goldene...) geladen, erhält das Mitglied vom SVH ein kleines Präsent.

§ 9 Krankheiten

Der Gesamtvorstand entscheidet bei erkrankten Mitgliedern (Krankenhausaufenthalt, schwere Krankheit, (Sport-)Unfall usw.) im Einzelfall über einen offiziellen Besuch mit Überreichung eines kleinen Präsentes.

§ 10 Todesfälle

Verstorbenen Vereinsmitgliedern wird die letzte Ehre durch das Geleit des SVH sowie einer Traueranzeige, einer Trauerkarte und einem Kranz zugeteilt.

§ 11 Allgemeines

Die Ehrenordnung kann jederzeit durch den Gesamtvorstand erweitert, gekürzt oder geändert werden und ist nicht abschließend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung in Kraft. Sie ersetzt alle entsprechenden Regelungen und Beschlüsse des SVH, die bislang die Ehrungen seiner Mitglieder beinhalten.

Horstedt, den 06.03.2019

Der Gesamtvorstand